



Niederschrift

**über die 41. öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 13. Februar 2017 von 19:30 Uhr bis 21:40 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing**

Der 2. Bürgermeister Andreas Wimmer eröffnet um 19:30 Uhr die 41. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 06.02.2017 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Hagn, Martin
Haßelbeck, Regina
Heilmair, Dieter
Keimeleder, Franz
Lachmann, Jürgen
Lex, Ludwig
Mayer, Markus
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Suhre, Michael Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Zu TOP 2: Frau Roschitz und Frau Kaltenbach, Landratsamt Erding SG 22-Soziales

Zu TOP 3: Herr Heilmaier, Planungsgruppe Heilmaier

Abwesende und entschuldigte Personen:

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas

Struck, Andrea

Tagesordnung

TOP Thema

1. Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2017
2. Vorstellung der sozialen Eigenheimförderung des Landkreises Erding im Erbbaurechtsprogramm im Landkreis Erding
3. Grund- und Mittelschule Finsing;
Vorstellung des Entwurfs und der Kostenberechnung für den Umbau des Gymnastikraums in Flächen für Mittagsbetreuung und OGS
4. 10. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Schule);
Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
5. Bebauungsplan "Eibenweg"; Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss
6. Gewichtsbeschränkung Kirchenweg
7. Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung Vordere Moosstraße
8. Erlass eines Halteverbotes in der Bayernwerkstraße
9. Gestattungen nach § 12 GastG
 - 9.1. Pfarrei Finsing
 - 9.2. Freiwillige Feuerwehr Finsing
 - 9.3. Burschenverein Neufinsing
 - 9.4. Burschenverein Finsing e.V.
 - 9.5. Burschenverein Finsing e.V.
 - 9.6. Burschenverein Finsing e.V.
 - 9.7. Pferdefreunde Reiterhof Laurent e.V.
 - 9.8. Pferdefreunde Reiterhof Laurent e.V.
10. Anfragen, Wünsche und Informationen
 - 10.1. Tischvorlagen
 - 10.2. Flyer "Mit meinem Hund in der Natur"
 - 10.3. Masterarbeit von einem Studenten
 - 10.4. Zusammenschluss zur überörtlichen Verkehrsplanung

10.5. Unsachgemäße Entsorgung von Hundekottüten

10.6. Eisflächen im Gemeindegebiet

10.7. Sanitäranlagen im Sport- und Jugendheim

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2017**

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. **Vorstellung der sozialen Eigenheimförderung des Landkreises Erding im Erbbaurechtsprogramm im Landkreis Erding**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt 2. Bürgermeister Wimmer Frau Roschitz und Frau Kaltenbach vom Landratsamt Erding, Sachgebiet 22-Soziales, die das Programm zur sozialen Eigenheimförderung des Landkreises Erding im Erbbaurechtsprogramm vorstellen.

Frau Roschitz erläutert, dass es sich um ein Kommunales Wohnraumförderungsprogramm des Landkreises Erding für Familien mit wenig Eigenkapital oder geringem Einkommen handelt, dessen Ziel die Realisierung von Wohnraumeigentum ist. Das Programm wurde vom Kreistag 2015 einstimmig beschlossen und ist zum 01.07.2015 in Kraft getreten. Leider wurde festgestellt, dass den Bürgerinnen und Bürger vielfach nicht bekannt ist, dass es ein solches Förderprogramm vom Landkreis Erding gibt und wie dieses genutzt werden kann. Aus diesem Grund wird nun vermehrt in den Gemeinden dafür geworben und die Möglichkeit genutzt, in den Gremien der Kommunen vorzusprechen.

Das Förderprogramm sieht vor, dass der Antragsteller seine Baugesamtkosten senkt. Grundstücke werden durch die Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding mbH (WBG) erworben und durch die Bestellung eines Erbbaurechts am Grundstück zu Gunsten des Antragstellers (Erbbauberechtigter) vergeben. Die Gesellschaft setzt sich aus dem Landkreis Erding und den beteiligten Gemeinden zusammen. Durch den Erwerb des Grundstückes mittels Erbbaurecht hat der Antragsteller mehr verfügbares monatliches Einkommen, da er keine Tilgung auf den Grundstückspreis finanzieren muss und kann so möglicherweise staatliche Förderungen für sich nutzen, die ihm andernfalls nicht zugänglich wären. Dadurch, dass die Antragsteller keine Grundstückskosten bezahlen müssen, können sie ihre Eigenkapitalquote erheblich erhöhen. Dies eröffnet ihnen den Weg, staatliche Förderprogramme wie beispielsweise das Bayer. Zinsverbilligungsprogramm oder Staatliche Baudarlehen in Anspruch zu nehmen.

Der Erbbaurechtsvertrag zwischen der WBG und dem Erbbauberechtigten beinhaltet ein Erbbaurecht auf 66 Jahre mit der Möglichkeit, nach 15 Jahren das Grundstück anzukaufen. Der marktübliche Erbbauzins wird um die Förderung durch den Landkreis Erding reduziert. Dies hat zur Folge, dass der Erbbauzins, der in der Regel bei 4-5 % vom Grundstückswert liegt, auf 2 % gesenkt wird.

Die Voraussetzungen, dass Bürger das Förderprogramm für sich nutzen können sind insbesondere

- die Eigennutzung der Immobilie zu mindestens 60 %,
- der Bedarf nach Wohnraum, d. h. wer bereits vorhandenen bebauten oder bebaubaren Grundbesitz oder anderes Wohneigentum besitzt, ist nicht mehr antragsberechtigt,
- der Nachweis über den Hauptwohnsitz in einer Gemeinde des Landkreises Erding oder alternativ über eine mindestens 5 jährige berufliche Tätigkeit im Landkreis Erding,
- eine angemessene Größe des geplanten Wohnraums,
- die Einhaltung der Einkommensgrenzen und
- die nachgewiesene Tragbarkeit der Belastung, d. h. ein monatlicher Mindestbetrag, der für den Lebensunterhalt des Haushalts verbleibt.

In einem Berechnungsbeispiel stellt Frau Kaltenbach vor, wie eine Berechnung der sozialen Eigenheimförderung im Erbbaurechtsprogramm aussehen kann.

Voraussetzung, dass die Antragsteller Wohnraumeigentum erhalten können ist natürlich, dass die Gemeinden von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen und Baugrundstücke ausweisen. Nach der Beratung und Einkommensprüfung im Landratsamt Erding bei dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Jankovsky würde sich der Antragsteller bei der Gemeinde für ein Baugrundstück bewerben. Anschließend müsste der Kontakt zwischen der Gemeinde und der Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft Erding entstehen und das Baugrundstück von der Gemeinde an die WBG veräußert werden. Die WBG veräußert das Baugrundstück dann nach Antragstellung gemäß dem Förderprogramm an den Bauinteressenten mittels Erbbaurecht.

Nach dem Vortrag werden noch einige Fragen der Gemeinderatsmitglieder von Frau Roschitz und Frau Kaltenbach beantwortet.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Wimmer für den ausführlichen Vortrag und verabschiedet Frau Roschitz und Frau Kaltenbach.

3. Grund- und Mittelschule Finsing; Vorstellung des Entwurfs und der Kostenberechnung für den Umbau des Gymnastikraums in Flächen für Mittagsbetreuung und OGS

Der Gemeinderat hat sich bereits in der Sitzung am 28.11.2016 mit diesem Tagesordnungspunkt befasst. Die Planungsgruppe Heilmaier hat inzwischen einen Entwurf für den Umbau des Gymnastikraums in Flächen für die Mittagsbetreuung und OGS erstellt. Herr Architekt Heilmaier von der Planungsgruppe Heilmaier wird zu diesem Tagesordnungspunkt von 2. Bürgermeister Wimmer begrüßt, um die Planung vorzustellen.

Herr Heilmaier teilt mit, dass für die offene Ganztagschule und die Mittagsbetreuung eine Fläche von insgesamt 606 m² gefördert wird. Durch den Umbau des Gymnastikraumes und die bestehende Einfachturnhalle im Erdgeschoss wird die förderfähige Fläche noch nicht ausgeschöpft. Aus diesem Grund müssen auch einige Nebenräume für OGS und Mittagsbetreuung umgebaut werden. Die Turnhalle wird vorerst noch für den Schulsport benötigt. Später, wenn die neue Mehrfachturnhalle fertig gestellt ist, kann die Einfachturnhalle ebenfalls überwiegend der Mittagsbetreuung und der OGS zur Verfügung gestellt werden. Bei den weiterhin geplanten Theateraufführungen kommt es dann nicht mehr zu problematischen Einschränkungen des Sportbetriebs.

In der OGS werden etwa 30 Kinder betreut. Die Mittagsbetreuung hat ca. 95 Kinder zu beaufsichtigen. Dies spiegelt sich auch in der Flächenverteilung wieder.

Der Hauptraum der OGS erhält 70 m². Außerdem erhält die OGS einen Hausaufgabenraum, ein kleines Büro und zwei weitere Räume für Kicker oder andere Spielgeräte. Im Kickerraum sind Fundamentverstärkungen enthalten, die ca. 15 cm hoch sind. Diese können nach Meinung von Architekt Heilmaier als Sitzflächen verkleidet werden.

Die erforderlichen Umbaumaßnahmen in den Räumen unter den Umkleiden werden relativ aufwendig werden, da die Wände und der Boden komplett gefliest sind. Im Bereich der Duschen ist der Boden mit einem Gefälle ausgestattet, damit das Wasser abfließen kann. Die Räume müssen deshalb bis auf den Rohbau zurückgebaut werden.

Die Mittagsbetreuung wird zwei Räume mit insgesamt ca. 160 m² erhalten. Außerdem sind ebenfalls ein kleines Büro und zwei weitere Räume zum Spielen geplant. Zusätzlich erhält die Mittagsbetreuung eine Teeküche, damit das erforderliche Geschirr zur Verpflegung der Kinder nicht durch das gesamte Schulhaus gebracht werden muss.

Durch einen Zugang auf der Südseite können die Mittagsbetreuung und notfalls auch die OGS völlig unabhängig vom Schulgebäude erreicht werden. Der reguläre Eingang der OGS ist aber an der Nordseite vorgehalten. Wegen dem erforderlichen Brandschutz sind an der Westseite zwei Notausgangstüren geplant.

Die vorgestellte Planung wurde mit den Leiterinnen der offenen Ganztagschule und der Mittagsbetreuung abgestimmt.

Die Kostenberechnung für den Umbau der Gymnastikhalle in der vorgestellten Version beträgt 346.000,00 €. Im Haushalt der Gemeinde Finsing sind nur 250.000,00 € für den Umbau enthalten. Um Kosten zu reduzieren, erläutert Herr Heilmaier verschiedene Maßnahmen. Zunächst könnten die Räume unter den Umkleiden nicht bis zum Rohbau zurückgebaut werden sondern die Wände werden mit Gipskartonvorsatzschalen verkleidet und das Gefälle in den Duschen mit Spachtelmasse ausgeglichen. Außerdem können einige Türen, die eigentlich wegen dem Brandschutz notwendig wären eingespart werden, wenn andere Türen mit einem Glasausschnitt versehen werden, sodass die Räume einsichtig sind. Insbesondere eine Notausgangstür im Westen kann so eingespart werden. Allerdings wurde diese Vorgehensweise bisher nur mit dem Brandschutzplaner Herrn Schwarz besprochen. Die Zustimmung des Landratsamtes Erding muss noch eingeholt werden. Mittagsbetreuung und OGS sind auch bereit, ihre vorgesehenen Ausstattungsgegenstände um 20 % zu reduzieren.

Herr Architekt Heilmaier weist darauf hin, dass der Ausgang auf der Südseite zwar theoretisch für den Brandschutz nicht notwendig wäre, die Mittagsbetreuung hat aber mitgeteilt, dass der Zugang für sie äußerst wichtig ist. Die Kosten können durch diese Maßnahmen auf 290.000,00 € reduziert werden, sofern das Landratsamt Erding der veränderten Brandschutzsituation zustimmt.

Die Mittagsbetreuung hat auch angeboten, sich in Form von Eigenleistungen an den Umbaumaßnahmen zu beteiligen. Herr Heilmaier sieht die Möglichkeit, eventuell die Malerarbeiten in Eigenleistung von der Mittagsbetreuung ausführen zu lassen. Weiters könnten die Schutzmaßnahmen für den Boden und die Prallwände selbst ausgeführt werden. Durch diese Eigenleistungen könnten die Kosten auf bis zu 275.000,00 € reduziert werden.

Der Gemeinderat spricht sich im Rahmen der Diskussion dafür aus, keine Eigenleistungen der Mittagsbetreuung zur Kostenreduzierung zu fordern. Freiwillige Eigenleistungen werden jedoch gerne angenommen.

GR Lachmann teilt mit, dass er dem Umbau nicht zustimmen kann, wenn keine Barrierefreiheit erreicht wird. Herr Architekt Heilmaier entgegnet, dass das bedauerlicherweise in diesem Altbau nicht möglich ist. Die erforderlichen Flächen für einen Aufzug oder Rampen sind einfach nicht vorhanden. Auch die sanitären Anlagen können nicht barrierefrei umgebaut und erreicht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf und der Kostenberechnung der Planungsgruppe Heilmaier in Höhe von 290.000,00 € für den Umbau des Gymnastikraumes in Flächen für Mittagsbetreuung und OGS ohne die Fluchttüre im Westen für den Raum der Mittagsbetreuung zu.

Anwesend 14 : Ja 12 : Nein 2

GR Lachmann spricht sich gegen diesen Beschluss aus und wünscht die Aufnahme seiner Gegenstimme ins Protokoll mit der Begründung, dass die Planung keine Barrierefreiheit vorsieht.

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Schule);
4. Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.07.2015 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.03.2016 bis einschließlich 06.04.2016 frühzeitig am Verfahren beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.03.2016 bis einschließlich 08.04.2016 frühzeitig am Verfahren beteiligt. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2016 bis einschließlich 30.12.2016 am Verfahren beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden erläutert.

A. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für ländliche Entwicklung
 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgeschäftsstelle Erding
 E.ON Netz GmbH
 E.ON Wasserkraft GmbH
 Energie Südbayern GmbH
 Gemeinde Aschheim
 Gemeinde Moosinning
 Gemeinde Pliening
 gKu VE München - Ost
 Immobilien Freistaat Bayern
 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
 Kreisfeuerwehr Verband Erding e.V.
 Kreishandwerkerschaft Erding
 Kreisheimatpfleger
 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
 Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
 OMV Deutschland GmbH
 Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
 Regierung von Oberbayern - SG 810
 Staatliches Gesundheitsamt Erding
 SWM Services GmbH
 TenneT TSO GmbH
 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding
 Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching
 Wasserwirtschaftsamt München

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Anregung abgegeben:

bayernets GmbH
 Bayernwerk AG
 Deutsche Telekom Technik GmbH - T NL Süd, PTI21
 Gemeinde Ismaning
 Handwerkskammer für München und Oberbayern

Landratsamt Erding - Abfallwirtschaft
Marktgemeinde Markt Schwaben
Regionaler Planungsverband München
Staatliches Bauamt Freising – Fachbereiche Hochbau
Wasserzweckverband Moosrain

3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

a) Landratsamt Erding - Untere Naturschutzbehörde

Schreiben vom 14.12.2016

Die untere Naturschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung:

Die im vorhergehenden Verfahrensschritt geforderte Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht wurde nunmehr vorgelegt.

Im Umweltbericht wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für die Ebene der Flächennutzungsplanung grundsätzlich in ausreichendem Maße abgearbeitet. Es besteht insofern naturschutzfachlich Einverständnis.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist es zudem zwingend erforderlich, dass die für das Vorhaben zwingend zu beseitigenden Gehölze außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG), d.h. nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar beseitigt werden.

Die Fachstelle Kompensationsmanagement im Landratsamt Erding / Abteilung 4 weist auf Folgendes hin:

Die im Umweltbericht aufgeführte Kompensationsfaktorenspanne und die daraus resultierende Ausgleichsfläche für diesen Eingriff, wurden auf Ebene der Flächennutzungsplanung grundsätzlich richtig bzw. sachgerecht berechnet und begründet.

Grundlegend ist in Anbetracht des allgemein hohen Flächenverbrauches und der zu beachtenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Die Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen hat sich daran zu orientieren.

In der nachgeordneten Planungsebene ist daher anhand von geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein Faktor am unteren Ende der Spanne anzustreben.

Des Weiteren ist vorrangig zu prüfen, ob der Bedarf innerhalb des Geltungsbereiches erbracht werden kann. Hierfür weisen wir darauf hin, dass öffentliche oder private Grünflächen bei entsprechender ökologischer Aufwertung, bei Erfüllung bestimmter Anerkennungskriterien und Sicherung verwendet werden können.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf den zulässigen Rodungszeitraum ist bereits Bestandteil der Planunterlagen. Die Festlegung von Art und Umfang von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt

im nachgeordneten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die erforderlichen Ausgleichsflächen sind dem gemeindlichen Ökokonto zu entnehmen.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

b) Landratsamt Erding - Untere Immissionsschutzbehörde
Schreiben vom 28.12.2016

Bezüglich elektromagnetischer Felder wird darauf hingewiesen, dass gemäß der inzwischen geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (26. BImSchVVwV; AVV Minimierung), die für die Errichtung und die wesentliche Änderung von Niederfrequenzanlagen gilt, z. B. für 110 kV-Freianlagen der zu prüfende Einwirkungsbereich 100 m beträgt.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegebenenfalls erforderliche Prüfungen, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu veranlassen. Für die Flächennutzungsplanung besteht keine Relevanz.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

4. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

a) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schreiben vom 21.12.2016

Das Planungsgebiet grenzt an intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Es kann daher zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss weiterhin gewährleistet werden. Bei einem Starkregenereignis könnte es trotz ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der höher gelegenen Ackerflächen zu einem Bodenabtrag kommen, welcher das tiefer gelegene Planungsgebiet verschmutzen könnte.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange werden durch die vorbereitende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Die Gemeinde ist sich der Problematik des ggfs. stattfindenden Bodenabtrags im Bereich der Ackerflächen und der damit einhergehenden Verschmutzung des Plangebiets bewusst. Es wird darin kein Belang gesehen, der die Flächennutzungsplanung in Frage stellt.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

b) Bayerischer Bauernverband - Geschäftsstelle Erding-Freising

Schreiben vom 15.12.2016

Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Erding/Freising, bestehen folgende Einwendungen:

Eine Eingrünung ist grundsätzlich erstrebenswert. Es sollte aber bei der Randbepflanzung des Plangebietes, vor allem beim Pflanzen von Bäumen ein ausreichender Grenzabstand (4 m) eingehalten werden, damit die landw. Flächen nicht durch Schattenwirkung beeinträchtigt werden. Eine niedrige Bepflanzung ist zu begrüßen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landw. Flächen Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen entstehen.

Ausgleichsflächen für ökologische Zwecke:

Für die Schaffung von Gewerbegebieten müssen in einem bestimmten Verhältnis ökologische Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Es ist zu begrüßen, dass der Ausgleich an Gewässern stattfindet und somit wertvollen Ackerboden schont. Diese Flächen sollten dergestalt gepflegt werden, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgeht (z.B. Unkrautsamenflug).

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass eine ordentliche Bewirtschaftung der anliegenden Flächen zu gewährleisten ist, landwirtschaftliche Fahrzeuge haben eine Breite von bis zu 3,5 m und diese sollten problemlos die Straßen befahren können.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange werden durch die vorbereitende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt und bei der weiteren Beplanung des Gebiets berücksichtigt.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

c) Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion

Schreiben vom 27.12.2016

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige)

Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwegesetzes (VollzBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162). Für die geplante Gemeinbedarfsfläche kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden.

2. Die Gemeinden haben für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten; um dabei das örtliche Gefahrenpotential ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, sollen die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen. Das Staatsministerium des Innern gibt den Gemeinden Hinweise zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes in Form eines Merkblattes. Es wird empfohlen, den zuständigen Kreisbrandrat bei der Erstellung der Feuerwehrbedarfspläne zu beteiligen. Feuerwehrbedarfspläne sind fortzuschreiben und der Entwicklung in den Gemeinden anzupassen.
3. Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist) (vgl. zu Art. 1, Aufgaben der Gemeinden, VollzBekBayFwG). Derzeit kann aufgrund der aktuellen Stärkemeldung davon ausgegangen werden. Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Tagesalarmstärke der Feuerwehren zu überprüfen.
4. Fragen zu einer für die Belange des Brandschutzes ausreichenden Erschließung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der konkreten bauordnungsrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Beschluss:

Diese Stellungnahme ist wortgleich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen und abgewogen worden. Hierzu ist keine weitere Behandlung erforderlich.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

d) Landratsamt Erding – FB 41, Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz
Schreiben vom 16.12.2016

Die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden Grundsätze wurden seit 30.07.2011 um die sog. "Klimaschutzklausel" ergänzt. Ziel des Gesetzgebers ist es, die Fragen des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung auch auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung als Planungsgrundsatz zu berücksichtigen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll hierbei, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der alleinige Nachweis, dass keine weitere Schädigung von der Änderung ausgeht, reicht nach unserem Rechtsverständnis nicht aus.

Beschluss:

In der Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird neben den Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Möglichkeiten zur Anpassung an den Klimawandel ergänzt, in welcher Hinsicht die Planung am gewählten Standort diesen Belangen dienlich ist, z.B. Synergieeffekte durch Ausbau eines bestehenden Standortes und die Möglichkeit zur Nutzung vorhandener Infrastruktur.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

e) Staatliches Bauamt Freising, Fachbereich Straßenbau
Schreiben vom 28.11.2016

a) Fachbereich Hochbau

Keine Einwände

b) Fachbereich Straßenbau

Gegen die Änderung der Bauleitplanung bestehen keine Einwände. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass Bäume mindestens so weit vom Fahrbahnrand entfernt gepflanzt werden, dass unter Berücksichtigung der RPS und RAL keine Gefährdung für den Verkehrsteilnehmer entstehen kann.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der geforderte Pflanzabstand wird im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

B. Anregungen von Bürgern

Es liegen keine Anregungen von Bürgern vor.

C. Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die 10. Änderung des Flächennutzungsplans „Schulgelände“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 06.06.2016 fest.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

5. **Bebauungsplan "Eibenweg"; Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat am 16.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „Eibenweg“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.01.2016 bis einschließlich 17.02.2016. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.01.2016 bis einschließlich 18.02.2016. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 u. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2016 bis einschließlich 30.11.2016. Die eingegangenen Stellungnahmen werden erläutert.

A. Träger öffentlicher Belange

1. **Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:**

Amt für ländliche Entwicklung
 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgeschäftsstelle Erding
 Deutsche Telekom Technik GmbH - T NL Süd, PTI21
 E.ON Netz GmbH
 E.ON Wasserkraft GmbH
 Gemeinde Moosinning
 Gemeinde Pliening
 Immobilien Freistaat Bayern
 Kreishandwerkerschaft Erding
 Kreisheimatpfleger
 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
 Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
 OMV Deutschland GmbH
 Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
 Regionaler Planungsverband München
 Staatliches Gesundheitsamt Erding
 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding
 Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching
 Wasserwirtschaftsamt München

2. **Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Anregung abgegeben:**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding

bayernets GmbH
Gemeinde Aschheim
Gemeinde Ismaning
gKu VE München - Ost
Handwerkskammer für München und Oberbayern
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Landratsamt Erding - Abfallwirtschaft
Marktgemeinde Markt Schwaben
Regierung von Oberbayern - SG 810
SWM Infrastruktur GmbH & Co.KG
Staatliches Bauamt Freising – Fachbereiche Hochbau und Straßenbau
Wasserzweckverband Moosrain

3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

a) Bayernwerk AG

Schreiben vom 18.11.2016

In dem überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG (Fernmeldekabel EC002123/01, EF002122/01 und EF002129/01). Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

Fernmeldekabel

An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verlaufen die o. g. Fernmeldekabel der Bayernwerk AG. Die ungefähre Lage der Kabel ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Maßgeblich ist in jedem Falle der tatsächliche Bestand und Verlauf der Kabel in der Natur.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich der Kabel (je 1,00 m beiderseits der Trasse) ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer derartigen Bepflanzung beträgt die Schutzzone je 2,50 m („Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Köln)

Sollte eine Ortung der Kabel erforderlich sein, bzw. Maßnahmen zur Sicherung der Kabel erforderlich werden, wir darum gebeten, mindestens vier Wochen vor Beginn von Arbeiten mit unserem Service Kommunikationstechnik Oberbayern Nord Kontakt aufzunehmen.

Es wird gebeten die beigefügte Kabelschutzanweisung zu beachten.

Mittel- und Niederspannungsanlagen

Die Stromversorgung ist durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayerwerk AG gewährleistet und erfolgt aus der bestehenden Trafostation 1552

Föhrenweg. Die bestehenden Anlagen im Bereich des Bebauungsplans können dem beiliegenden Bestandsplan entnommen werden.

Zuständig für den Planungsbereich ist das Netzcenter Taufkirchen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bestand, Sicherheit und Betrieb von Anlagen der Bayernwerk AG werden durch die Planung absehbar nicht beeinträchtigt. Im Einzelfall erfolgt eine gesonderte Abstimmung im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

b) Energie Südbayern GmbH

Schreiben vom 16.11.2016

Als mit dem operativen Netzbetrieb betrauter Betriebsführer der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG wird zu dem Bebauungsplan in deren Namen wie folgt Stellung genommen:

Das Gebiet ist bereits mit Erdgas erschlossen. Es wird beabsichtigt Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, bei ausreichendem Interesse der Grundstückseigentümer mit Erdgas zu erschließen.

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist die zeitnahe Adressenübermittlung der Bauwerber erforderlich. Es wird um Einbezug schon bei Beginn der Planungen in die Koordinationsgespräche gebeten. Ein Plan über bereits bestehende Gasleitungen liegt der Stellungnahme bei. Zusätzlich ist zu beachten:

1. Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumbepflanzungen freizuhalten.
2. Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu den Versorgungsleitungen eingehalten werden oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Planung werden keine neuen Bauräume begründet. Die Abstimmung mit den Versorgungsträgern liegt im Interesse der jeweiligen Bauwerber. Es wird angesichts des Charakters der Planung keine weitere Veranlassung gesehen. Bestand, Sicherheit und Betrieb von Anlagen der Energie Südbayern GmbH werden durch die Planung absehbar nicht beeinträchtigt.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

c) Landratsamt Erding – SG 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde
Schreiben vom 15.11.2016

Durch die Änderung der baulichen Nutzung im Planungsgebiet von bisher MI in WA gelten an den maßgeblichen Immissionsorten künftig die um 5 dB(A) niedrigeren Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. Richtwerte der TA Lärm von tagsüber 55 und nachts 40 dB(A).

Im Rahmen der Stellungnahme vom 05.02.2016 wurde darauf hingewiesen, dass die benachbarten gewerblichen Lärmquellen (Umspannanlagen) nach unseren Unterlagen nicht vollständig berücksichtigt wurden.

Inzwischen wurde die ursprüngliche Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung des Ingenieurbüros Greiner vom 24.11.2015 in überarbeiteter Fassung vom 08.07.2016 vorgelegt und nach Auskunft des Ingenieurbüros Greiner wurde in einem gesonderten Schreiben bezüglich des Notstromaggregats Stellung genommen. Die o. g. Überarbeitung beruht auch auf Einwendungen der TenneT GmbH bzw. eines Schalltechnischen Gutachtens des TÜV und berücksichtigt neben möglichen Betriebserweiterungen auch den Betrieb des benachbarten Umspannwerks.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die vorgeschlagenen Maßnahmen – als Festsetzung Nr. 10.1 des Bebauungsplans geeignet, um im Planungsgebiet die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. TA Lärm einzuhalten.

Bezüglich elektromagnetischer Felder wird darauf hingewiesen, dass gemäß der inzwischen geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (26. BImSchVVwV; AVV Minimierung) die für die Errichtung und die wesentliche Änderung von Niederfrequenzanlagen gilt, z. B. für 220 kV-Freianlagen der zu prüfende Einwirkungsbereich 300 m beträgt.

Beschluss:

Das Einverständnis mit der Überarbeitung der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung wird zur Kenntnis genommen.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

a) Bayerischer Bauernverband - Geschäftsstelle Erding-Freising

Schreiben vom 23.11.2016

Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Erding/Freising, bestehen folgende Einwendungen:

Eine Eingrünung ist grundsätzlich erstrebenswert. Es sollte aber bei der Randbepflanzung des Plangebietes, vor allem beim Pflanzen von Bäumen ein ausreichender Grenzabstand (4 m) eingehalten werden, damit die landwirtschaftlichen Flächen nicht durch Schattenwirkung beeinträchtigt werden. Eine niedrige Bepflanzung ist zu begrüßen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen entstehen.

Beschluss:

Diese Stellungnahme ist wortgleich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen und abgewogen worden. Hierzu ist keine weitere Behandlung erforderlich.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

b) Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion

Schreiben vom 25.11.2016

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden

Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerweggesetzes (VollzBek- BayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162). Für das allgemeine Wohngebiet „WA“ kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden. Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Dies ist bei der vorliegenden Planung augenscheinlich gegeben.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Beschluss:

Diese Stellungnahme ist wortgleich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen und abgewogen worden. Hierzu ist keine weitere Behandlung erforderlich.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

c) Landratsamt Erding – FB 41, Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz Schreiben vom 15.11.2016

Bei Festsetzung 5.6 wird der untere Bezugspunkt gar nicht bestimmt und der obere mit „Traufpunkt“ angegeben. Da es unterschiedliche Auslegungen für die Traufe gibt wäre hier eine genaue Definition erforderlich.

Beschluss:

Der Einwand kann nachvollzogen werden. Der Bebauungsplan orientiert sich in seinen gestalterischen Festsetzungen am bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Mischgebiet Föhrenweg West“ und zitiert diesen soweit möglich. Auch die thematisierte Festsetzung zur Höhe von Gauben resultiert aus diesem Vorgehen.

Zur Klarstellung wird die Festsetzung redaktionell dahingehend ergänzt, dass der untere Bezugspunkt der Festsetzung der untere Schnittpunkt der Gaubenaußenwand mit der Dachhaut und der obere Bezugspunkt der Schnittpunkt Gaubenaußenwand / Oberkante Gaubendachhaut ist.
Diese Änderung hat rein klarstellenden Charakter.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

**d) Landratsamt Erding – SG 42-1, Untere Naturschutzbehörde/
Kompensationsmanagement**
Schreiben vom 09. / 14.11.2016

Die gegenständliche Bebauungsplanänderung wird im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Bei derartigen Satzungen der Innenentwicklung sind die Eingriffsregelung und damit auch Regelungen zur Kompensation nicht anzuwenden. Zudem ist die Erstellung eines Umweltberichtes genauso nicht erforderlich. Eine eigenständige Kompensationsbewertung ist insofern gleichfalls nicht erforderlich. Im Planungsgebiet (auf den Flurstücken 4748/0, 474/9) befindet sich ein Gehölzbestand jüngerer Ausprägung.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist zwingend zu beachten, dass die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. zwingend in der Zeit von 1. Oktober bis zum 28. März durchgeführt wird.

Beschluss:

Die Stellungnahme verweist auf fachgesetzliche Grundlagen, die mit und ohne Bauleitplanung gelten. Der Bebauungsplan hat hierauf keine Auswirkungen. Da der Bebauungsplan bereits sogar einen Hinweis hierauf enthält, sind keine weiteren Planänderungen veranlasst.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

e) TenneT TSO GmbH
Schreiben vom 08.11.2016

In unmittelbarer Nähe des Planungsbereiches „Eibenweg“ befindet sich das Umspannwerk Neufinsing, welches von der TenneT TSO GmbH und dem Bayernwerk betrieben wird. Zum Bebauungsplan „Eibenweg“ hat die TenneT TSO GmbH bereits mehrfach Stellung genommen, zuletzt im Schreiben GSG-BTL-VM-16526 vom 06.05.2017.

Die verschiedenen schalltechnischen Untersuchungen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Richtwerte der TA-Lärm für ein allgemeines Wohngebiet von 40/55 dB (A) durch den Anlagenlärm des Umspannwerkes bereits voll ausgeschöpft werden und die östlichen Grundstücke nur mit passiven Schallschutzmaßnahmen bebaut werden können. Wenn dieser passive Schallschutz umgesetzt wird, ist eine Wohnbebauung jedoch möglich.

Aufgrund dieser Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen stimmt die TenneT TSO GmbH der Umwidmung des Mischgebietes „Föhrenweg West“ in ein allgemeines Wohngebiet „Eibenweg“ unter der Einhaltung folgender Auflagen zu:

In die Festsetzung des Bebauungsplanes muss mit aufgenommen werden, dass die maximal mögliche Lärmbelastung am Wohngebiet von 40/55 dB (A) bereits vollständig vom Anlagenlärm des Umspannwerkes ausgeschöpft wird.

Evtl. später hinzukommende oder bereits vorhandene, aber unberücksichtigte externe Emittenten (Schallquellen) haben keinen Einfluss auf die mögliche Lärmemmission des Umspannwerkes. Es gibt somit keine Einschränkungen bei der Ausschöpfung des vollen Immissionsrichtwertes für ein allgemeines Wohngebiet durch das Umspannwerk und dessen Betrieb.

Beschluss:

Das grundsätzliche Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Für die vorgeschlagene Festsetzung gibt es keine Rechtsgrundlage.

Das Gutachten des Büros Greiner vom 08.07.2016 führt zur Berücksichtigung der möglichen Entwicklung der Anlagen der TenneT TSO GmbH folgendes aus: „Zusätzlich wurde auf der sicheren Seite liegend für alle Emissionen der 3 Transformatoren ein Zuschlag gemäß [9] für Tonhaltigkeit in Höhe von 3 dB(A) angesetzt.

Für die mögliche Entwicklung des Schaltfeldes der TenneT GmbH wurde gemäß [9] zusätzlich ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 55 dB(A)/m² während der Tages- und Nachtzeit großflächig angesetzt. Hinzu kommt ein Ruhezeitenzuschlag für die Tageszeit von 3,6 dB(A). Dieser Ansatz liegt um ca. 5 dB(A) über den messtechnisch ermittelten Werten.“

Nach Auskunft des Gutachterbüros ist die mögliche Erweiterung der TenneT TSO GmbH Anlage und ihre Auswirkungen auf das Wohngebiet mit ausreichendem Sicherheitspuffer gerechnet.

Es besteht kein Erfordernis darüberhinausgehend Festsetzungen zu treffen.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

B. Anregungen von Bürgern

Es liegen keine Anregungen von Bürgern vor.

C. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Bebauungsplan „Eibenweg“ mit Begründung in der Fassung vom 13.02.2017 wird als Satzung beschlossen.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

6. Gewichtsbeschränkung Kirchenweg

Der Gemeinderat hat sich mit der Beschilderung am Kirchenweg schon mehrmals befasst. Kürzlich hat sich auf dem Kirchenweg ein Verkehrsunfall ereignet, in den ein Fahrzeug über 7,5 t verwickelt war. Dies ist der Auslöser, warum sich der Gemeinderat erneut mit der Gewichtsbeschränkung auf dem Kirchenweg befassen muss.

Herr Kitel erläutert, dass Fahrten von Anliegern mit Fahrzeugen über 7,5 t bisher von der Polizei und von der Gemeinde geduldet wurden. Nach Aussage von der Polizei können die Anlieger nicht ausgeschlossen werden.

Der Bayerische Gemeindetag sieht das anders. Rein rechtlich betrachtet können auch Anlieger mit Fahrzeugen über 7,5 t von der Benutzung des Kirchenweges ausgeschlossen werden. Bei der aktuellen Beschilderung stellt das Benutzen des Kirchenweges mit Fahrzeugen über 7,5 t eine Ordnungswidrigkeit dar, für deren Ahndung die Polizei oder die Gemeinde zuständig ist, ganz gleich, ob es sich um einen Anlieger handelt oder nicht.

Um Anlieger, deren Grundstücke zwingend über den Kirchenweg erschlossen werden müssen, nicht jedes Mal in die Verlegenheit zu bringen, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, hat die Gemeinde Finsing drei Möglichkeiten.

1. Die Gemeinde Finsing kann den Grundstücksanliegern auf Antrag eine jederzeit widerrufliche unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilen.
2. Der Kirchenweg kann für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben werden. Es ist aber zu bedenken, dass es auch Gewerbebetriebe, wie das Kieswerk und den Getränkehändler am Kirchenweg gibt.
3. Der Kirchenweg kann für den Anliegerverkehr freigegeben werden. Wenn sich der Gemeinderat für diese Variante entscheidet wird die Polizei Erding den Kirchenweg aber nicht mehr kontrollieren.

GL Fryba ruft in Erinnerung, dass der Kirchenweg unter anderem deshalb beschränkt wurde, damit die Bankette der Straße nicht so schnell abgefahren werden und nicht andauernd durch die Gemeinde ausgebessert werden müssen.

Im Gemeinderat entsteht eine Diskussion, bei der sich einige Gemeinderäte dafür aussprechen, dass der Anliegerverkehr freigegeben wird. Andere Gemeinderatsmitglieder geben zu bedenken, dass dann wieder mit erheblich steigendem Schwerlastverkehr auf dem Kirchenweg zu rechnen ist, da sich viele Kraftfahrer nicht an die Beschränkung halten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt bei den bestehenden Schildern „Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht von über 7,5 t“ die Zusatzschilder „Anlieger frei“ anzubringen.

Anwesend 14 : Ja 12 : Nein 2

7. Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung Vordere Moosstraße

Mit Schreiben vom 02.09.2016 beantragte der Reitstall Gut Eicherloh eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h im Bereich der Reitanlage auf der Vorderen Moosstraße. Der Antrag wird damit begründet, dass auf der Vordere Moosstraße, nachdem sie so schön ausgebaut wurde, noch mehr der Versuch reizt, die Straße als Rennstrecke zu benutzen.

Die Gemeinde Finsing hat eine Geschwindigkeitsmessung im Bereich des Reitstalls durchführen lassen. Im Zeitraum vom 19.01.2017 bis 26.01.2017 haben etwa 1.000 Fahrzeuge die Vordere Moosstraße befahren. Dabei fuhren 85 % unter 73 km/h. GL Fryba erläutert, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beschränkung auf 50 km/h nicht gegeben sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag vom Reitstall Gut Eicherloh zur Geschwindigkeitsbeschränkung der Vorderen Moosstraße auf 50 km/h ab.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

8. Erlass eines Halteverbotes in der Bayernwerkstraße

GL Fryba weist darauf hin, dass in der Bayernwerkstraße und auf den von der Gemeinde errichteten Parkplätzen vermehrt LKWs und Busse parken und dort dauerhaft stehen bleiben. Es wird vorgeschlagen, in der Bayernwerkstraße ein Parkverbot zu erlassen, welches den kompletten Bereich von der Einmündung Seestraße bis zur Einfahrt zur Seniorenresidenz Bayernwerkstraße 1 umfasst. Die Parkplätze am Gebäude der Uniper GmbH sollten, wie an den Parkbuchten entlang der Seestraße, als PKW-Stellplätze ausgeschildert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in der Bayernwerkstraße von der Einmündung Seestraße bis zur Zufahrt zur Seniorenresidenz Bayernwerkstraße 1 ein eingeschränktes beidseitiges Halteverbot zu erlassen. Die Stellplätze am Gebäude der Uniper GmbH werden als PKW-Stellplätze ausgewiesen.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

9. Gestattungen nach § 12 GastG

9.1. Pfarrei Finsing

Für den traditionellen Familiennachmittag (Tänze und Spiele) in der Kindertagesstätte St. Georg, Neufinsing, wird für den 18.02.2017 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr die Gestattung eines Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für den Familiennachmittag wird zugestimmt.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

9.2. Freiwillige Feuerwehr Finsing

Für das traditionelle Kesselfleischessen im Bürgerhaus Finsing wird für den 26.02.2017 von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Kesselfleischessen am 26.03.2017 wird zugestimmt.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

9.3. Burschenverein Neufinsing

Für den Faschingsball im Sportheim wird für den 27.02.2017 von 19:00 Uhr bis 03:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für den Faschingsball am 27.02.2017 von 19:00 Uhr bis 03:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

9.4. Burschenverein Finsing e.V.

Der Burschenverein Finsing e.V. beantragt einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb für die traditionelle Sonnwendfeier auf dem Sauriaßl Neufinsing am Samstag, den 17.06.2017 von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr. Ersatztermin bei schlechter Witterung ist Samstag, der 24.06.2017.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf vorübergehenden Gaststättenbetrieb des Burschenvereins Finsing für die traditionelle Sonnwendfeier am Samstag den 17.06.2017 oder ersatzweise am 24.06.2017 zu.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

9.5. Burschenverein Finsing e.V.

Der Burschenverein Finsing e.V. beantragt einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb für das Weinfest auf der Wiese Fl. Nr. 1168 in der Finsinger Au für Freitag, den 26.05.2017 von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf vorübergehenden Gaststättenbetrieb des Burschenvereins Finsing für das Weinfest am Freitag, den 26.05.2017 zu.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

9.6. Burschenverein Finsing e.V.

Der Burschenverein Finsing e.V. beantragt einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb für den traditionellen Maitanz auf der Wiese Fl. Nr. 1168 in der Finsinger Au für Mittwoch, den 24.05.2017 von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf vorübergehenden Gaststättenbetrieb des Burschenvereins Finsing für den traditionellen Maitanz am Mittwoch, den 24.05.2017 zu.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

GR Söhl war während der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

9.7. Pferdefreunde Reiterhof Laurent e.V.

Frau Elisabeth Wildgruber beantragt einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb für das Dressurturnier in der Hinteren Moosstraße 40 von Freitag, den 17.03.2017 bis Sonntag, den 19.03.2017 jeweils von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf vorübergehenden Gaststättenbetrieb von Frau Wildgruber für das Dressurturnier von Freitag, den 17.03.2017 bis Sonntag, den 19.03.2017 zu.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

GR Söhl war während der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

9.8. Pferdefreunde Reiterhof Laurent e.V.

Frau Elisabeth Wildgruber beantragt einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb für das Springturnier in der Hinteren Moosstraße 40 von Donnerstag, den 23.03.2017 bis Sonntag, den 26.03.2017 jeweils von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf vorübergehenden Gaststättenbetrieb von Frau Wildgruber für das Springturnier von Donnerstag, den 23.03.2017 bis Sonntag, den 26.03.2017 zu.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

GR Söhl war während der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

10. Anfragen, Wünsche und Informationen**10.1. Tischvorlagen**

Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten als Tischvorlage den Flyer des Landkreises Erding zur Sozialen Eigenheimförderung im Erbaurechtsprogramm und den evangelischen Gemeindebrief.

10.2. Flyer "Mit meinem Hund in der Natur"

GRin Eichinger teilt mit, dass es einen neuen Flyer „Mit meinem Hund in der Natur“ vom Bayerischen Jagdverband gibt. Sie plädiert dafür, dass dieser Flyer den Hundehaltern mitgegeben wird, wenn sie ihren Hund in der Gemeinde anmelden. Im Laufe der nächsten Woche wird sie einige der Flyer bekommen und kann diese in der Gemeinde vorbeibringen.

Der Gemeinderat ist mit der Vorgehensweise einverstanden.

10.3. Masterarbeit von einem Studenten

GRin Eichinger teilt mit, dass ein Student der LMU München eine Masterarbeit über das Thema, wie Gemeinden CO₂-frei werden können, schreiben möchte. Sie erkundigt sich, ob der Student mit der Verwaltung Kontakt aufnehmen darf.

GL Fryba teilt mit, dass die Gemeinde Finsing aufgrund des derzeit großen Arbeitsaufkommens in der Bauverwaltung und der Geschäftsleitung nicht im Stande ist, den Studenten angemessen mit Informationen zu versorgen.

10.4. Zusammenschluss zur überörtlichen Verkehrsplanung

GRin Eichinger weist darauf hin, dass nach einem Zeitungsbericht der 1. Bürgermeister Max Kressirer bei einem Zusammenschluss zur überörtlichen Verkehrsplanung dabei ist. Sie erkundigt sich, ob hierzu schon einmal in einer Sitzung etwas mitgeteilt wurde.

Der Gemeinderat teilt mit, dass Bürgermeister Kressirer in der letzten Gemeinderatssitzung hierzu Informationen gegeben hat.

10.5. Unsachgemäße Entsorgung von Hundekottüten

GR Hagn weist darauf hin, dass Hundekottüten vermehrt nicht sachgemäß entsorgt werden, sondern einfach an Zäune gehängt oder in Felder geworfen werden.

Die Verwaltung sollte im Amtsblatt auf eine ordnungsgemäße Entsorgung der Hundekottüten hinweisen.

10.6. Eisflächen im Gemeindegebiet

GR Lachmann erkundigt sich, ob es in der Gemeinde Finsing einen Fachmann gibt, der die Eisflächen für das Betreten frei gibt.

GL Fryba teilt mit, dass dies nicht der Fall ist. Wenn die Gemeinde die Eisfläche offiziell freigibt, dann übernimmt die Gemeinde auch die Haftung für eventuelle Einbrüche von Personen.

Nach Meinung von 2. Bürgermeister Wimmer ist dies auch nicht erforderlich, da sich dieser Gefahr jeder selbst bewusst sein sollte und es somit sein eigenes Risiko ist, wenn er die Eisfläche betritt.

10.7. Sanitäranlagen im Sport- und Jugendheim

GR Schönhofen weist darauf hin, dass die Sanitäranlagen im Sport- und Jugendheim nicht mehr richtig funktionieren und dringend saniert werden müssten.

2. Bürgermeister Wimmer teilt mit, dass der Gemeinde der Zustand der Toiletten bekannt ist und die finanziellen Mittel für die Sanierung im Haushaltsplan für das Jahr 2017 veranschlagt sind.

2. Bürgermeister Andreas Wimmer beendet die 41. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 21:40 Uhr.

Neufinsing, den 24. Februar 2017

Vorsitzender: 2. Bürgermeister Wimmer

Schriftführer: Helmut Fryba

Sabrina Horneck
